



NR. 252 | 09.06.2016

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachgruppenordnung

der Fachgruppe Dirigieren/ Ensembleleitung im Fachbereich 2

der Folkwang Universität der Künste

vom 08.06.2016

Diese Ordnung beruht auf § 13 der Gemeinsamen Ordnung für die Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 01. Juli 2009 in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung der Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 02.12.2014.

§ 1 Name

Die Fachgruppe führt die Bezeichnung „Fachgruppe Dirigieren/Ensembleleitung im Fachbereich 2“.

§ 2 Aufgaben

Die Fachgruppe unterstützt den Fachbereichsrat bei der Bereitstellung, Organisation und Abstimmung des Lehrangebots in Ensembleleitung und Dirigieren. Sie fördert die Meinungsbildung über entsprechende Studieninhalte und -ziele, begleitet die Umsetzung der Studienreformen und berät den Fachbereichsrat in fachspezifischen Fragen.

§ 3 Fachgruppenmitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Fachgruppe sind diejenigen Personen, die als hauptberuflich Lehrende dem Fachbereich 2 angehören und folgende Fächer an der Folkwang Universität der Künste in der Lehre vertreten:

- Chorleitung
- Orchesterleitung
- Kinder- und Jugendchorleitung
- Ensembleleitung
- Scholaleitung.

(2) An den Fachgruppensitzungen sollen jeweils eine Studentin oder ein Student aus den Lehramtsstudiengängen und dem Studiengang MALvE mit beratender Funktion teilnehmen.

§ 4 Fachgruppenleitung

(1) Die Aktivitäten der Fachgruppe werden durch die Sprecherin oder den Sprecher der Fachgruppe koordiniert.

(2) Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers endet mit der Wahl einer neuen Sprecherin bzw. eines Sprechers. Dazu hat die Fachgruppe zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit einer Sprecherin oder eines Sprechers Wahlen durchzuführen. Näheres regelt § 7 dieser Ordnung.

§ 5 Einberufung der Fachgruppensitzung

(1) Die Fachgruppensitzung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Studienjahr von der Sprecherin bzw. dem Sprecher einberufen.

(2) Die Einberufung der Fachgruppensitzung erfolgt schriftlich. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Fachgruppensitzung per E-Mail, per Telefax oder per Post versendet werden. Diese Einladungsschreiben müssen eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Tage vor Beginn der Fachgruppensitzung der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppe, Stimmrecht, Abstimmungsmodus

(1) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn außer der Sprecherin bzw. dem Sprecher mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Fachgruppe legt die endgültige Tagesordnung in der Sitzung fest. Zu den in der vorläufigen Tagesordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und in eventuellen Schreiben nach § 5 Abs. 3 bezeichneten Gegenständen werden Beschlüsse gefasst, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Studierenden haben beratende Funktion.

(4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 7 Wahlen der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher werden durch geheime Wahl gewählt, es sei denn, die Fachgruppe beschließt einstimmig eine offene Wahl. Die Wahlen werden alle zwei Jahre abgehalten (vgl. § 4 Abs. 2 dieser Ordnung).

(2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(3) Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen.



§ 8 Protokolle

- (1) Über die Beschlüsse auf Fachgruppensitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Die Protokolle werden der Dekanin bzw. dem Dekan des FB 2 zugeleitet.

§ 9 Änderung der Ordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung können nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf einer Fachgruppensitzung beschlossen werden.
- (2) Die Änderung der Ordnung bedarf der Zustimmung durch den Fachbereichsrat des FB 2.

§ 10 Auflösung

Die Fachgruppe wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Die Auflösung der Fachgruppe kann auf Vorschlag der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe vollzogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste Essen vom 18.05.2016.

Essen, den 08.06.2016
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert